

09.06.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5370 vom 7. Mai 2021
des Abgeordneten Norwich Rüße BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13667

Ist der massive Flächenverbrauch in Senden ein Einzelfall oder die Regel in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der anhaltend hohe Flächenverbrauch bundesweit und insbesondere auch in Nordrhein-Westfalen hat weitreichende negative Folgen für Menschen, Tiere, Natur und Umwelt: Landschaft und Naturräume werden zerschnitten und zersiedelt, fruchtbare Böden und der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten gehen verloren. Vor diesem Hintergrund gilt es, Siedlungs- und Verkehrsvorhaben auch hinsichtlich ihres Flächenverbrauchs sorgfältig zu prüfen. Diesem Ziel hat sich auch die Landesregierung verpflichtet.

Ein aktueller Fall im Münsterland wirft die Frage auf, inwieweit der Flächenverbrauch notwendig und verhältnismäßig ist: Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster schlägt dem dortigen Regionalrat vor, im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Senden einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) festzulegen. Der ca. 9,5 ha große Planbereich liegt direkt an der BAB 43 südlich der Anschlussstelle Senden im Ortsteil Bösensell. Die Gemeinde Senden greift damit den Antrag der Firma Stroetmann auf, die dort ein neues Logistikzentrum (Verteil-, Lager- und Verwaltungszentrum) errichten möchte.¹

Um für diesen Standort Planungsrecht schaffen zu können, muss eine Änderung des Regionalplans Münsterland erfolgen. Eine zusätzliche spätere Erweiterung dieser Außenbereichsplanung um weitere 3 ha ist beabsichtigt. Dazu sagt die Vorlage 14/2021 zur Begründung der Planung: „Der zur Rede stehende Änderungsbereich schließt sich an den Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an, der westlich der Bundesstraße B 235 liegt.“ Ein Anschluss an den benannten GIB-Bereich ist allerdings nicht nachvollziehbar, da die Planung davon durch die B 235 getrennt ist. Außerdem wird sich bei Realisierung der Neuausweisung

¹ Vorlage 14/2021 Bezirksregierung Münster, Regionalplanungsbehörde: https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZa2IUHsJjN3OLyapDTA3aihKICcwjst-gAQQ0k7nYFr65/Sitzungsvorlage_14-2021.pdf

Begründung zur 36. Änderung des Regionalplans Münsterland: https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZW1nza2EuwyduL_kQ2Sf8cJ8ppXpCcf9dxXsfxKZpVAp/Erarbeitungsbeschluss_36_Aenderung.pdf

Datum des Originals: 09.06.2021/Ausgegeben: 15.06.2021

eine bandartige Struktur entlang der B 235 weiter ausprägen, was das Landesentwicklungsplan (LEP)-Ziel 6.1-4 untersagt.

Ein unmittelbarer Anschluss an ein vorhandenes Gewerbegebiet ist schon allein deshalb nicht nachvollziehbar, da die B 235 eine Zäsur im raumordnerischen Sinne darstellt. Demnach handelt es sich nicht um eine Planung im Sinne von Ziel 6.3-3 LEP NRW, da kein bereits bestehender GIB aufgegriffen wird. Außerdem bewegt sich diese Planung räumlich zunehmend weiter weg vom Siedlungsrand.

Da keine weiteren Reserven für gewerbliche Bauflächen entstünden – so die Vorlage – sei ein Flächentausch in diesem Fall nicht erforderlich. Dies ist nicht nachvollziehbar, da für diesen konkreten Fall der LEP NRW keine tragfähige Begründung hergibt.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5370 mit Schreiben vom 9. Juni 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. ***Inwieweit billigt die Landesregierung die geplante Neuinanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland, ohne dass diese 9,5 ha an anderer Stelle dem Freiraum (AFAB) zurückgegeben werden müssen? (Antwort bitte unter Nennung der entsprechenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans begründen.)***
2. ***Inwiefern billigt die Landesregierung die hier festzustellende fortschreitende Bildung einer bandartigen Struktur im Rahmen der 36. Änderung des Regionalplans Münsterland? (Antwort bitte unter Bezugnahme zum LEP begründen.)***

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die geplante 36. Änderung liegt der Landesplanungsbehörde noch nicht zur Anzeige gemäß § 19 Abs. 6 LPlG vor, so dass eine Rechtsprüfung gemäß § 19 (6) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen noch nicht erfolgen konnte. Dazu bedarf es zuerst eines Aufstellungsbeschlusses durch den Regionalrat Münster gemäß § 19 (4) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang wäre dann unter anderem auch abschließend die Vereinbarkeit der dann vorgelegten Regionalplanänderung mit Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans (Frage 1) und mit Ziel 6.1-4 des Landesentwicklungsplans (Frage 2) zu prüfen.

3. ***Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über weitere Planungen mit Neuinanspruchnahme des Außenbereiches, wo bei einer Neuinanspruchnahme von unbeplantem Freiraum nicht an anderer Stelle bislang für die Nutzung vorgesehene Flächen dem Freiraum zurückgegeben wurden? (Antwort bitte nach Einzelfällen aufschlüsseln.)***
4. ***Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über bereits vollzogene Neuinanspruchnahmen des Außenbereiches, wo bei einer Neuinanspruchnahme von unbeplantem Freiraum nicht an anderer Stelle bislang für die Nutzung vorgesehene Flächen dem Freiraum zurückgegeben wurden? (Antwort bitte nach Einzelfällen aufschlüsseln.)***

Die Fragen 3 und 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Umsetzung der Ziele des Landesentwicklungsplans obliegt in erster Linie den regionalen und kommunalen Planungsträgern. Die angefragten Kenntnisse erlangt die Landesplanungsbehörde regelmäßig nur, soweit diese Umsetzungen im Rahmen von entsprechenden Änderungen oder Fortschreibungen bzw. Neuaufstellungen der Regionalpläne erfolgen bzw. geplant sind. Eine diesbezügliche Auswertung lässt der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Zeitrahmen nicht zu.

5. *Inwieweit ist die Landesplanungsbehörde dazu befugt, im Austausch mit den Bezirksplanungsbehörden, den Kommunen und den Vorhabenträgern zuzulassen, dass eine Inanspruchnahme neuer Flächen nicht zwingend zu einer entsprechenden Reduktion an anderer Stelle führt?*

Sofern die bereits erwähnte Rechtsprüfung gemäß § 19 (6) Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen ergibt, dass diese Inanspruchnahme bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist, und auch darüber hinaus keine rechtlichen Bedenken bestehen, hat die Landesplanungsbehörde die entsprechende Regionalplanänderung bekannt zu machen.